

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V.

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Zustimmung des Landtags nach Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung zu dem mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (im Folgenden VDSR-BW), vereinbarten Vertrag. Ziel ist es, die Rechts- und Finanzbeziehungen des Landes Baden-Württemberg zu dem VDSR-BW als Vertreter der Minderheit deutscher Sinti und Roma in Baden-Württemberg in einem Vertrag zu regeln.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit den Verhandlungen zu diesem Vertrag des Landes mit dem VDSR-BW wurde der Wunsch der Landesregierung umgesetzt, die Beziehungen des Landes Baden-Württemberg zur Minderheit der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg auf einer verlässlichen rechtlichen Grundlage fortzuführen. Die Regelungen zu den Finanzbeziehungen im Besonderen bieten auch in Zukunft Planungssicherheit für beide Seiten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die mit dem Vertrag dem VDSR-BW gewährte Förderung werden dem Land im Jahr 2019 Kosten von 700 000 Euro, ab dem Jahr 2020 Kosten von 721 000 Euro entstehen. Dieser Betrag wird vom Jahr 2021 bis 2033 jährlich mit 2% dynamisiert.

E. Erfüllungsaufwand

Von einer Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes wurde gemäß Nummer 4.3.2 Spiegelstrich 5 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen abgesehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Vertrag unterstützt die gleichberechtigte Teilhabe aller am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben in Baden-Württemberg durch die Verbesserung von Bildungsgerechtigkeit, einer chancengerechten Arbeitswelt und Partizipation. Der Vertrag trägt zur Bewahrung des kulturellen Erbes und Förderung des kulturellen Lebens des Landes bei. Er stärkt die kulturelle Vielfalt, die Bekämpfung von Diskriminierung, Menschenfeindlichkeit und Rassismus.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 16. November 2018

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V. mit Begründung und Vertrag. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zu dem Vertrag des Landes
Baden-Württemberg mit dem Verband
Deutscher Sinti und Roma, Landes-
verband Baden-Württemberg e. V.**

Artikel 1

Zustimmung zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Dem am 14. November 2018 unterzeichneten Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V., wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Vertrag des Landes Baden-Württemberg
mit dem
Verband Deutscher Sinti und Roma,
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Präambel

Sinti und Roma gehören seit mehr als 600 Jahren zur Kultur und Gesellschaft des heutigen Landes Baden-Württemberg. Sie sind eine anerkannte nationale Minderheit der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Sprache und Kultur sind durch deutsches und europäisches Recht geschützt. Die Ausgrenzung und Benachteiligung von Sinti und Roma reichen zurück bis in das Mittelalter. Die grausame Verfolgung und der Völkermord durch das nationalsozialistische Regime brachten unermessliches Leid über Sinti und Roma in unserem Land und zeitigen Folgen bis heute. Dieses Unrecht ist erst beschämend spät politisch anerkannt und noch nicht ausreichend aufgearbeitet worden. Auch der Antiziganismus ist noch immer existent und nicht überwunden.

Im Bewusstsein dieser besonderen geschichtlichen Verantwortung gegenüber den Sinti und Roma als Bürgerinnen und Bürger unseres Landes und geleitet von dem Wunsch und Willen, das freundschaftliche Zusammenleben zu fördern, schließen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
(im Folgenden: das Land)

und

der Verband Deutscher Sinti und Roma,
Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
vertreten durch seinen Vorstandsvorsitzenden
(im Folgenden: der VDSR-BW)

angesichts des gemeinsamen Zieles, jeglichen Diskriminierungen von Angehörigen der Minderheit entgegenzuwirken und den gesellschaftlichen Antiziganismus wirksam zu bekämpfen;

in dem Willen, gemeinsam das gesellschaftliche Miteinander unter Achtung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der Sinti und Roma kontinuierlich zu verbessern;

in Anerkennung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen;

aufbauend auf den ersten Vertrag, der zwischen dem Land und dem VDSR-BW für die Dauer von fünf Jahren geschlossen wurde und am 1. Januar 2014 in Kraft getre-

ten ist, und den darin festgehaltenen Grundlagen und Zielen der Zusammenarbeit;

folgenden Vertrag.

In Würdigung der sprachlichen und kulturellen Identität der Minderheit wird der Vertrag durch den VDSR-BW in Romanes übersetzt.

Artikel 1

Rechte, gemeinsame Aufgaben und Ziele

(1) Die deutschen Sinti und Roma haben ein Recht auf Anerkennung, Bewahrung und Förderung ihrer Kultur und Sprache sowie des Gedenkens.

(2) Daher streben das Land und der VDSR-BW in Anerkennung und Fortführung der benannten und umgesetzten Ziele des Vertrags vom 1. Januar 2014 gemeinsam insbesondere an:

- Die Umsetzung der in den Bildungsplänen verankerten Thematik Sinti und Roma im Unterricht der Schulen und in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte. In diesem Zusammenhang trägt die Landesregierung Sorge dafür, dass in den Schulen des Landes die Thematik so gelehrt wird, dass auch möglichen Vorurteilen entgegengetreten wird.
- Die Fortsetzung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem VDSR-BW mit den Bildungseinrichtungen des Landes zur Aufklärung über minderheitenfeindliche Vorurteile und zur Förderung des Geschichtsbewusstseins und der gesellschaftlichen Toleranz.
- Die Weiterführung der Antiziganismus-Forschung.
- Die Fortführung und Vertiefung der bewährten Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung und der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten in Baden-Württemberg.
- Die Förderung von gleichberechtigten Bildungschancen junger Sinti und Roma.
- Die Förderung der Beratungsstellen für gleichberechtigte Teilhabe in Bildung, Integration und Soziales.
- Die Sicherung der Grabstätten der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma.
- Den Ausbau von Bildungs- und Kulturangeboten für Sinti und Roma durch den VDSR-BW zur Vermittlung ihrer Sprache und Kultur.
- Den Ausbau der Erforschung und Dokumentation der Geschichte und Kultur der Minderheit durch die Minderheit selbst.
- Die institutionelle Förderung des VDSR-BW.

- Die Ermöglichung einer angemessenen Wahrnehmung und Vertretung von deutschen Sinti und Roma in Kultur, Wissenschaft, Politik und Medien.
- Die gemeinsame Identifizierung weiterer Zukunftsaufgaben.

(3) Der VDSR-BW verpflichtet sich:

- Politik, Verwaltung und Behörden bei Maßnahmen der Aufklärung und Sensibilisierung für Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma zu unterstützen.
- Im Rahmen seiner Möglichkeiten bleibeberechtigte, nichtdeutsche Sinti und Roma bei ihrer Integration in die Gesellschaft und die nationale Minderheit zu unterstützen.
- Im Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg und bei der regelmäßigen Unterrichtung des Landtags mitzuwirken.

Artikel 2

Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg

(1) Das Land und der VDSR-BW arbeiten in einem gemeinsamen „Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg“ zusammen.

(2) Dieser hat die Aufgaben:

- Alle die deutschen Sinti und Roma im Land betreffenden Angelegenheiten zu erörtern.
- Projekt- und Fördermaßnahmen nach Artikel 1 dieses Vertrages zu beraten und entsprechende Empfehlungen an Landesregierung sowie Landtag zu richten.
- Den Landtag regelmäßig über Arbeit und Beschlüsse des Rates zu unterrichten.

(3) Der Rat besteht aus:

- Sechs Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, von denen drei der Landesregierung, zwei dem Landtag und eine(r) den kommunalen Landesverbänden angehören. Die drei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung umfassen den Koordinator oder die Koordinatorin des Rates mit Sitz im Staatsministerium sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus fachlich berührten Ressorts. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Ressorts, des Landtags und der kommunalen Landesverbände können stellvertretende Mitglieder benannt werden.
- Sechs Vertreterinnen oder Vertretern der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg. Für jede(n) Vertreter(in) der deutschen Sinti und Roma kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

(4) Die Landesregierung bestellt eine Koordinatorin oder einen Koordinator des Rates für die Angelegenheiten der

deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg mit Sitz im Staatsministerium sowie die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ressorts. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Landtages werden durch den Landtag bestimmt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Landesverbände werden auf Vorschlag der Kommunalen Landesverbände und mit Bestätigung durch den Landtag in den Rat berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter der deutschen Sinti und Roma werden auf Vorschlag des VDSR-BW und mit Bestätigung durch den Landtag in den Rat berufen.

(5) Die Bestellung in den Rat erfolgt für alle Vertreterinnen und Vertreter jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Landtages.

(6) Die Koordinatorin oder der Koordinator und der VDSR-BW bereiten die Tagungen des Rates gemeinsam vor. Der Rat tagt mindestens einmal im Jahr. Empfehlungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen und dem Ministerrat zugeleitet. Der Landtag wird regelmäßig über Arbeit und Beschlüsse des Rates informiert.

Artikel 3

Finanzielle Förderung

(1) Um die Arbeit und sachgerechte Beteiligung des VDSR-BW in der Erfüllung der in diesem Vertrag festgelegten Aufgaben und Ziele zu gewährleisten und auszubauen sowie zum Erhalt des kulturellen Erbes von Sinti und Roma in Baden-Württemberg, fördert das Land den VDSR-BW

a) im Jahr 2019 mit 700.000 Euro

b) ab dem Jahr 2020 mit 721.000 Euro.

Dieser Betrag wird vom Jahr 2021 bis 2033 jährlich mit 2 % dynamisiert.

(2) Die Landesregelung über die Sicherung von Grabstätten der unter der Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten verfolgten Sinti und Roma bleibt davon unberührt und solange bestehen, bis eine bundeseinheitliche Regelung umgesetzt ist.

(3) Der VDSR-BW verwendet mindestens 10 % der Fördersumme für die Integration und Teilhabe bleibberechtigter nichtdeutscher Sinti und Roma in die Gesellschaft und die nationale Minderheit.

(4) Die Zuwendungen sind im Sinne dieser Vereinbarung und zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke des VDSR-BW zu verwenden. Für die Gewährung von Zuwendungen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen nach Absatz 1 wird in 12 Monatsraten ausbezahlt.

(5) Der VDSR-BW hat der Koordinatorin oder dem Koordinator und der abrechnenden Stelle bis spätestens

1. Juni des Folgejahres den jeweiligen Tätigkeitsbericht und testierten Jahresabschluss des VDSR-BW vorzulegen. Der VDSR-BW berichtet im Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg regelmäßig über seine Arbeit und Aktivitäten.

Artikel 4

Vertragsauslegung und Vertragsanpassung, Kündigung

(1) Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Vertragsparteien versuchen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse zu erreichen.

(3) Wenn einem Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, ist eine Kündigung des Vertrags zulässig. Vor der Kündigung ist dem Vertragspartner eine Frist von drei Monaten einzuräumen, um diesem die Möglichkeit zu gewähren, Abhilfe für die eingetretene Unzumutbarkeit zu schaffen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Dauer und Ausblick

(1) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünfzehn Jahren vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2033. Land und VDSR-BW vereinbaren, auf Basis der bis dahin gemachten Erfahrungen eine Fortführung des Vertrags zu prüfen.

(2) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtages sowie der satzungsmäßig zuständigen Gremien des VDSR-BW.

(3) Rechtliche Gültigkeit hat der Vertrag allein in deutscher Sprache; eine Verkündung erfolgt ausschließlich in Deutsch.

Geschehen in Stuttgart am 14. November 2018

Winfried Kretschmann

Der Ministerpräsident

des Landes Baden-Württemberg

Daniel Strauß

Der Vorstandsvorsitzende

des Verbands Deutscher Sinti und Roma,
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Begründung

I. Allgemeines

Die deutschen Sinti und Roma sind – neben der dänischen, der friesischen sowie der sorbischen Minderheit – eine anerkannte nationale Minderheit in Deutschland. Sie genießen den Schutz und die Anerkennung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die in Deutschland Verbindlichkeit besitzen. Es ist Aufgabe der Länder, geeignete Bedingungen zu schaffen, die es den auf ihrem Gebiet lebenden anerkannten nationalen Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur und Sprache zu erhalten sowie ihre Identität zu wahren.

Sinti und Roma gehören seit mehr als 600 Jahren zur Kultur und Gesellschaft Deutschlands und Baden-Württembergs. Ihre Geschichte ist Teil der Geschichte Baden-Württembergs. Sie bereichern unsere Gesellschaft mit ihrer Sprache, Kultur und Tradition. Es ist daher ein wichtiges Anliegen des Landes, Sinti und Roma als einzige in Baden-Württemberg lebende anerkannte nationale Minderheit zu fördern und zu unterstützen. Mit diesem Vertrag werden die gegenseitigen Beziehungen zwischen Land und Minderheit auf einer rechtlichen Grundlage fortgeführt, die eine beidseitige Planungs- und Rechtssicherheit bietet.

Unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren Sinti und Roma Verfolgung und Völkermord ausgesetzt. An die 500 000 europäische Sinti und Roma wurden deportiert und in Vernichtungslagern ermordet. Ihr kulturelles Erbe wurde zu großen Teilen zerstört. Der Vertrag steht im Bewusstsein dieser besonderen geschichtlichen Verantwortung und setzt in Baden-Württemberg ein deutliches Zeichen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung von Sinti und Roma, die teilweise auch heute noch europäische und deutsche Realität sind.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1 (Zustimmung und Veröffentlichung)

Die Vorschrift enthält die Zustimmung zu dem Vertrag gemäß Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung. Mit der Zustimmung erhält der Vertrag Gesetzeskraft.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Zustimmungsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

2. Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Zur Präambel

Die Präambel unterstreicht das freundschaftliche Verhältnis des Landes Baden-Württemberg zu der Minderheit von Sinti und Roma und zum VDSR-BW als organisierter Vertretung der Minderheit und Vertragspartner des Landes. Sie ist geleitet von dem Wunsch und dem Willen der Vertragspartner, das freundschaftliche Verhältnis und das gesellschaftliche Miteinander weiter zu festigen und zu fördern. Die Präambel verdeutlicht die geschichtliche Verantwortung gegenüber der Minderheit sowie ihre kulturelle Bedeutung und Anerkennung in Baden-Württemberg. Sie bezeichnet das gemeinsame Ziel, jeglicher Diskriminierung

von Angehörigen der Minderheit und dem gesellschaftlichen Antiziganismus wirksam entgegenzutreten.

Zu Artikel 1 (Rechte, gemeinsame Aufgaben und Ziele)

Absatz 1 unterstreicht und präzisiert den sich aus dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ergebenden Schutz deutscher Sinti und Roma in Baden-Württemberg.

Absatz 2 benennt gemeinsame Aufgaben und Ziele der Vertragspartner. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Durch Absatz 3 werden Verpflichtungen des VDSR-BW näher geregelt.

Zu Artikel 2 (Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg)

Durch Absatz 1 wird mit dem Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg die bereits institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Minderheit von Sinti und Roma fortgeführt. Der Rat dient als gemeinsames Gremium, in dem sämtliche Belange der Sinti und Roma in Baden-Württemberg besprochen werden können.

Durch die Absätze 2 bis 6 werden die Aufgaben, die Besetzung sowie die Zusammenarbeit innerhalb des Rates näher geregelt.

Zu Artikel 3 (Finanzielle Förderung)

Mit Absatz 1 werden die finanziellen Leistungen des Landes Baden-Württemberg an den VDSR-BW vertraglich geregelt. Vor dem Hintergrund wachsender Aufgaben und neuer Anforderungen haben sich die Vertragsparteien darauf verständigt, die finanzielle Förderung im Vergleich zum ersten Vertrag von 2014 zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgt durch Anhebung der Fördersumme zu Beginn der Vertragslaufzeit und Dynamisierung über die Vertragslaufzeit hinweg.

Absatz 2 dient der Klarstellung. Unberührt bleiben Leistungen, die nach Maßgabe der allgemein geltenden Gesetze oder aufgrund von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gewährt werden.

Absatz 3 und Absatz 4 enthalten Zweckbestimmungen zur Verwendung der Zuwendungen nach Absatz 1. Absatz 4 verweist außerdem auf das geltende Haushaltsrecht.

Absatz 5 dient der Transparenz über die Minderheitenarbeit für die Sinti und Roma in Baden-Württemberg durch den VDSR-BW und enthält Nachweispflichten über die Verwendung der Zuwendungen.

Zu Artikel 4 (Vertragsauslegung und -anpassung)

Absatz 1 unterstreicht das in der Präambel erwähnte freundschaftliche Verhältnis des Landes Baden-Württemberg zu dem VDSR-BW.

Absatz 2 enthält die übliche, gebotene Anpassungsklausel bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse. Danach sollen freundschaftliche Verhandlungen über eine Vertragsanpassung erfolgen. Eine ähnliche Regelung findet sich für die Anpassung öffentlich-rechtlicher Verträge in § 60 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 3 enthält eine Regelung zur Kündigung dieses Vertrags.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Dauer und Ausblick)

Absatz 1 begrenzt die Vertragsdauer auf fünfzehn Jahre. Land und VDSR-BW stimmen darin überein, dass sie auf Basis der bis dahin gemachten Erfahrungen eine Fortsetzung des Vertrags prüfen.

Absatz 2 regelt die Zustimmungsbedarfe.

Absatz 3 dient der Klarstellung.